

FMA-Wegleitung 2018/27 – Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen auf Zulassung zur Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)
Betrifft:	Art. 34 PAG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	-----

Mit der Abänderung vom 28.12.2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird zur Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem EWR zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 34 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) erfüllt. Die Verordnung über die Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem EWR beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. b CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird raschmöglichst bearbeitet.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

3. Einzureichende Unterlagen¹

- schriftliches Gesuch an die FMA mit einem hinreichend bestimmten Antrag („Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für Patentanwälte“);
- aktueller Lebenslauf;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
- Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit²;
- Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;

- Nachweis eines Diploms gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum³;
- Nachweis über eine Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum⁴;
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat⁵;
- Angabe des Wahlfaches gemäss Art. 35 Abs. 2 PAG⁶;
- Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr⁷;
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional)⁸;
- Befreiung von Prüfungen gemäss Art. 11 der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist ein separater Antrag bei der Prüfungskommission einzureichen⁹.

Prüfungskommission für Patentanwälte
Äulestrasse 70
9490 Vaduz

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gleichwertig.
- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ³ Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gilt der Nachweis über eine Berufsqualifikation, die mit der Berufsqualifikation eines liechtensteinischen Patentanwalts vergleichbar ist.
- ⁴ Sofern der Patentanwaltsberuf bzw. die betreffende Ausbildung im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, muss der Nachweis über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Patentanwaltsberufes in diesem Staat innerhalb der letzten zehn Jahre erbracht werden.

Der Nachweis ist durch Benennung von Aktenzeichen, Veröffentlichungsnummern oder Vorlage von Registerauszügen in vom Antragsteller vertretenen Patent-, Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten zu führen.
- ⁵ Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum muss der Bewerber das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates besitzen.
- ⁶ Eines der folgenden Wahlfächer ist vom Kandidaten für die schriftliche Prüfung zu bestimmen, das andere Wahlfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung:
 - a) Wettbewerbsrecht / unlauterer Wettbewerb;
 - b) Urheberrecht.
- ⁷ Die Prüfungsgebühr für die Eignungsprüfung für Patentanwälte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschn. I Ziff. 3 Bst. b CHF 1'000.00. Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen

Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf FMA-Finanzmarktaufsicht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kto. Nr. 39300/902402) zu bezahlen.

⁸ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

⁹ Die Prüfungskommission befreit nach Anhörung des Vorstandes des Patentanwaltsverbandes im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten, wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

Eine Berufserfahrung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn sie nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Kandidaten ausreichende Kenntnisse in liechtensteinischem Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2019